

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 38

Rubrik: Film-Beschreibungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Rundschau.

Schweden.

— **Strenge Kriegsfilmzensur in Schweden.** Die schwedische Regierung tritt den Beeinflussungsversuchen, denen das Publikum von gewisser Seite durch Darbietung sensationell gefärbter Kriegsfilms ausgesetzt ist, entgegen. Der Lichtbildzensur wurde Hauptmann Lagerholm und Kapitän v. Konow attachiert. Diese militärischen und maritimen Sachverständigen sollen auch darüber wachen, daß keine schwedischen Ausnahmen vorgeführt werden, die im jetzigen Augenblick die militärischen Interessen des Landes schädigen könnten.

Film-Beschreibungen.

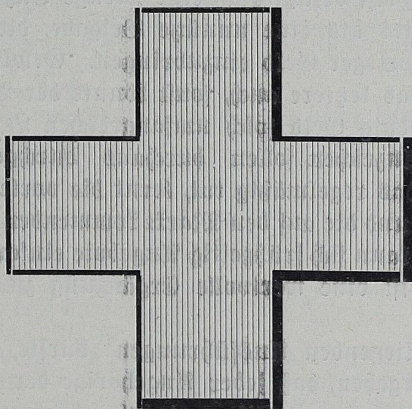
Der Schuß.

Ein reicher Gutsbesitzer veranstaltete eine Jagd, an der auch der Waldhüter und sein Sohn teilnehmen. Durch einen unglücklichen Zufall ertrinkt der junge Sohn des Waldhüters. In seiner Verzweiflung beschuldigt der Waldhüter den Gutsbesitzer, daß er seinen Sohn getötet habe. Der Tag der Beerdigung kommt und der Gutsbesitzer sendet dem Waldhüter 50 Mark Beerdigungskosten. Gleichzeitig teilt er ihm in dem Brief mit, daß er seine Rechtschuld auf dem Waldkauf nicht sofort bezahlen braucht, sondern dies

auf einen spätern Termin verschieben kann. Der Waldhüter bemüht sich jedoch, seine Schuld so schnell wie möglich zu bezahlen und erklärt dem Gutsbesitzer nach Bezahlung derselben, daß er nun kein Recht mehr habe, auf seinem Gebiet zu jagen. Der Gutsbesitzer ist darüber empört und es kommt zwischen den beiden zu einem Streit, wobei der Gutsbesitzer den Waldhüter mit dem Revolver bedroht. Jedoch der Diener des Gutsbesitzers kommt dazu und der Waldhüter steckt den Revolver ein und geht. Inzwischen hat die Frau des Gutsbesitzers von ihrem Bruder einen Brief bekommen, worin er sie um Hilfe bittet. Als es Abend wird, begibt sie sich zum Stelldichein. Der Gutsbesitzer sieht jedoch, daß sie weggeht und von Eifersucht geht er ihr nach. Bestürzt sieht er, daß sie einem Manne begegnet, der sie umarmt. Er eilt zu der Stelle hin. In seiner Wut zieht er einen Revolver hervor und will schießen. Der andere versucht, ihm den Revolver zu entreißen. Doch während sie ringen, geht der Schuß los und getroffen sinkt der Gutsbesitzer zu Boden. Die Frau wagt nicht, ihren Bruder zu verraten und der Waldhüter wird des Mordes verdächtigt. Er wird verurteilt und kommt ins Gefängnis. Die Frau des Gutsbesitzers nimmt die alte Mutter des Waldhüters zu sich und verpflegt sie. Vor dem Tode der alten Frau bekennt sie ihr Verbrechen und diese stirbt glücklich in dem Bewußtsein, daß ihr Sohn unschuldig ist. Die Gefängniszeit vergeht und der Waldhüter ist frei. Er kommt, um der Frau des Gutsbesitzers für ihre Güte gegen seine Mutter zu danken, doch sie wird urch sein Erscheinen erschreckt. Voll Gewissensbisse schreibt sie ihm, daß sie krank sei und er doch zu ihr kommen möchte. Er kommt und sie bekennt ihm alles und als er hört, daß seine Mutter vor ihrem Tode die Wahrheit erfahren hat, verzeiht er ihr und geht.

Weltkinematograph G. m. b. H. Freiburg

Fernsprecher 2412
Tel.-Adresse:
Weltkinematograf



Eine deutsche Sanitätskolonne des Roten Kreuzes bei Ausübung ihrer aufopfernden Tätigkeit im Kriegsfalle.

Zwischentitel:

140

Die Zelte werden aufgebaut. In der Feldküche. Die Beschäftigung des Feldlazarettes. Landsturmlente rücken zur Abspernung heran. Damen des vaterländischen Frauenvereins bereiten die Kost. Rot-Kreuz-Schwesterntreffen ein. Das Einlaufen des Hilfslazarettzuges. Die Verpflegung. Es müssen mehrere Verbände erneuert werden. Nicht mehr Transportsfähige verbleiben im Reservelazarett. Fertig machen, der Zug fährt bald ab!

Mit spezieller Erlaubnis des stellvertretenden General-Kommandos des
XIV. Armeekorps.

2 Buntplafate
gratis!

Telegr.-Wort: Sanität.
Lieferung erfolgt sofort der Reihe nach
per Nachnahme.

Beachten Sie bitte die beiden Leitartikel in dieser Nummer.